

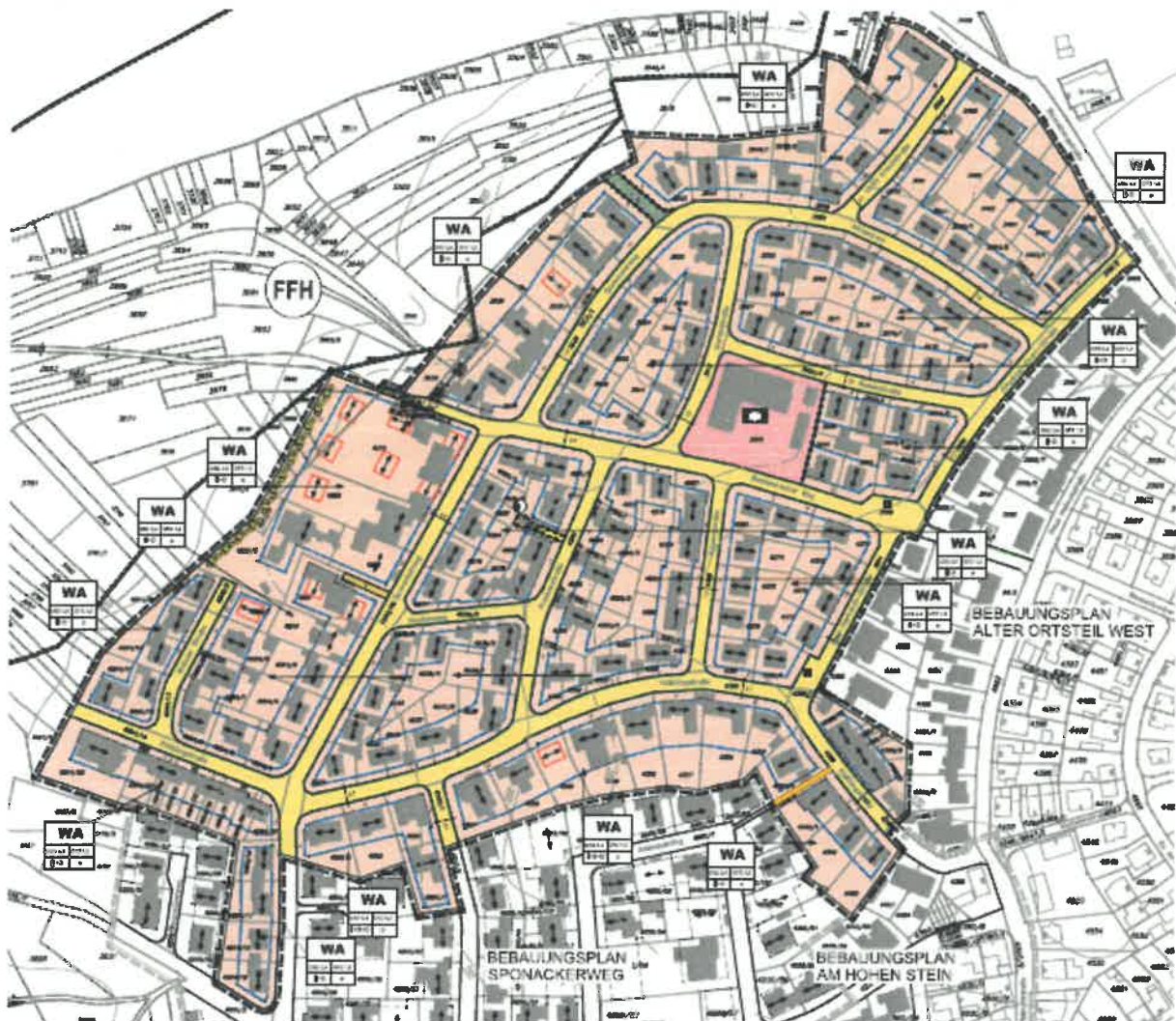
Bekanntmachung

über die Absicht, einen Bebauungsplan zu ändern Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Änderung eines Bebauungsplanes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Haibach hat am 17.01.2018 beschlossen, für den Bebauungsplan

„Bessenbacher Weg“, Gemarkung Haibach

die 4. Änderung im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Mit der Erarbeitung des Planes ist das Ingenieurbüro Schöffner, Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg beauftragt worden.

Der im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Geltungsbereich umfasst das bestehende Baugebiet „Bessenbacher Weg“. Es wird im Westen vom Außenbereich, im Norden von der Büchelbergstraße, im Osten von der Friedrich-Ebert-Straße sowie der Paul-Gerhardt-Straße

und der Frühlingstraße und im Süden vom Bebauungsplan „Sponackerweg“ begrenzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 14,04 ha.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB erstellt.
Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen auf folgende Schutzgüter: Boden und Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Umweltbericht werden ab Seite 13 Aussagen zum Einfluss der Planung auf die genannten Schutzgüter getroffen.

Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gingen von folgenden Behörden ein:

Landratsamt – Bauaufsicht/Kreisbaumeisterin
Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Landratsamt – Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz
Landratsamt – Regionaler Planungsverband
Landratsamt – Kreisbrandinspektion
Landratsamt – Gesundheitsamt
Wasserwirtschaftsamt
Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
AVG Aschaffener Versorgungs-GmbH
Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.01.2018 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.01.2018 gebilligt und liegt in der Zeit

vom 05.02.2018 bis 09.03.2018

im Rathaus der Gemeinde Haibach, Hauptstraße 6, 63808 Haibach, Zimmer Nummer 11, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Haibach unter dem Pfad <http://www.haibach.de/Startseite/Rathaus/BaueninHaibach/Bauleitplanung.aspx> einzusehen.

Jedermann kann sich während dieser Zeit zu den allgemeinen Dienststunden Kenntnis über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung verschaffen. In diesem Rahmen wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben – Bedenken und Anregungen (Stellungnahmen) können schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Haibach, 25. Januar 2018

Andreas Zenglein
Bürgermeister

